



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

**Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
Jahresversammlung, 5. November 2015**

**«Starker Schweizer Franken /
Hochpreisinsel»: Handlungsoptionen
aus Sicht der Kantone**

Prof. em. Dr. Roger Zäch, Universität Zürich



Inhaltsübersicht

- I. Einleitung: Wirtschaftliche Probleme – Handlungsoptionen der Kantone
- II. Auswirkung privater Handelshemmnisse
- III. Wirksamkeit von Art. 5 und Art. 7 KG?
- IV. Pa. Iv. Altherr
- V. Ökonomische Überlegungen
- VI. Einwände
- VII. Schluss

Separates Dokument: «Offene Fragen der WAK-N und der WAK-S»



I. Wirtschaftliche Probleme – Handlungsoptionen der Kantone (1)

Nach dem Generalthema Ihrer Jahresversammlung sollen wirtschaftliche Probleme und diesbezügliche Handlungsoptionen der Kantone besprochen werden.

Bevor ich das tue, möchte ich aber darauf hinweisen, dass die Schweiz (immer noch) ein prosperierendes Land ist; die Schweiz ist jedenfalls seit dem 2. Weltkrieg auch wirtschaftlich «eine Erfolgsgeschichte»; diese wirtschaftliche Erfolgsgeschichte sollte auch im 21. Jahrhundert fortgeschrieben werden können.¹

Dazu müssen aber Gefährdungen der wirtschaftlichen Erfolgsgeschichte erkannt und einer Lösung zugeführt werden.

Damit komme ich zu den Problemen.

¹ NZZ vom 31. Oktober/1. November 2015, S. 1, Die Republik der Mutlosen.



I. Wirtschaftliche Probleme – Handlungsoptionen der Kantone (2)

Auswahl wirtschaftlicher Probleme pro memoria

- Starker Franken → verbilligt Importe, verteuert Export
 - Agrarprotektionismus → Preise ↗ → Einkaufstourismus ↗ (12 Mrd.)
 - Knappheit des wirtschaftlich nutzbaren Bodens → Preise ↗
 - Höhere Löhne → Produktionskosten ↗
 - Gastronomietourismus: Inland ↘ , Ausland ↗
 - Gefährdeter freier Zugang zu Absatzmärkten im Ausland → Erträge ↘
 - Staatliche Handelshemmnisse
 - Private Handelshemmnisse (Kartelle und marktmächtige Unternehmen)
- } → Produktionskosten ↗

USW.



I. Wirtschaftliche Probleme – Handlungsoptionen der Kantone (3)

Im Folgenden gehe ich auf private Handelshemmnisse ein: Warum?

1. Weil auf Bundesebene mit der Pa. Iv. Altherr ein Vorschlag vorliegt, mit dem viele private Handelshemmnisse durch marktmächtige Unternehmen weitgehend unterbunden werden könnten.
2. Weil die Kantone die Möglichkeit haben, die Umsetzung der Pa. Iv. wirksam zu unterstützen
 - in der bevorstehenden Vernehmlassung
 - Mit einer Standesinitiative (vgl. BS)
 - Unterstützung einer Volksinitiative (Ergänzung von Art. 96 BV)

Das ist also eine Handlungsoption der Kantone trotz Zuständigkeit des Bundes in der Sache (Art. 94 ff. BV).



II. Auswirkungen privater Handelshemmnisse (1)

Wer in der Schweiz produziert,

- steht beim Verkauf seiner Produkte im In- und Ausland im Wettbewerb mit Unternehmen aus dem Ausland (WTO, Freihandelsabkommen, Verträge mit der EU);
- wird oft gezwungen, für ausländische Produktionsmittel mehr zu bezahlen als seine Konkurrenten im Ausland («Schweiz Zuschläge»): Sie kommen aus der Schweiz, sie müssen bei mir in der Schweiz (mit «Zuschlag Schweiz») einkaufen, lautet oft die Begründung.
- Das führt zu höheren Produktionskosten (→ Hoch**kosten**insel Schweiz)



II. Auswirkungen privater Handelshemmnisse (2)

Höhere Produktionskosten in der Schweiz

- vermindern die Wettbewerbsfähigkeit der in der Schweiz produzierenden Unternehmen;
- können zur Verlagerung von Betriebsteilen (Arbeitsplätzen) ins Ausland oder gar zur Geschäftsaufgabe führen.*

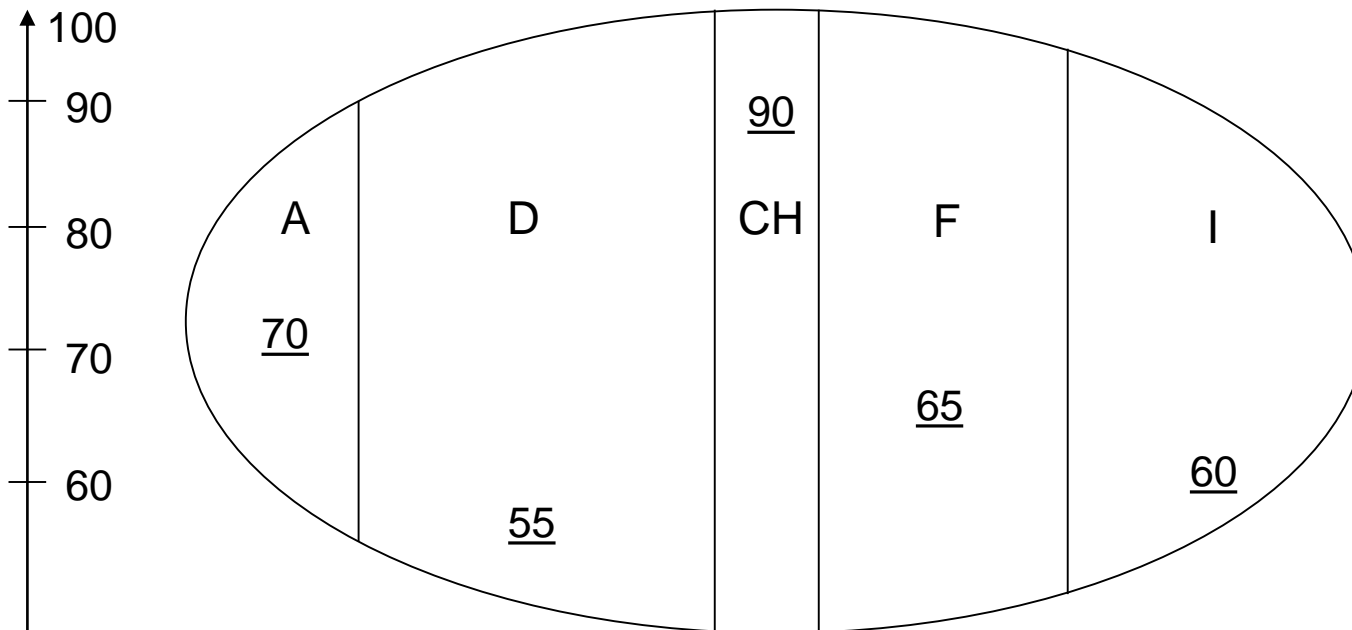
Daher wollen viele Unternehmen dort und zu den Preisen einkaufen können, wo ihre Konkurrenten aus dem Ausland das tun (gleich lange Spiesse, level playing field).

Das wird indes in vielen Fällen durch andere Unternehmen verhindert.

* Florierende Wirtschaft? Der Schein trügt, Gastkommentar von Michael Girsberg, NZZ vom 11.10.2015, S. 8; Viele Kunden kommen nicht zurück – Die Wertschöpfungsketten der Zürcher Industrie verändern sich nachhaltig – zuungunsten der lokalen Zulieferbetriebe, André Müller, NZZ vom 14. Oktober 2014, S. 19.

II. Auswirkungen privater Handelshemmnisse (3)

Anbieter X differenziert Preise für Produkt P von Land zu Land frei.



Nachfrage aus A, D, F, I kann in D einkaufen. Das führt zu Wettbewerbspreisen.

Nachfrage aus der CH wird in vielen Fällen «gezwungen» in der Schweiz teurer einzukaufen. In solchen Fällen gibt es keinen Wettbewerbspreis. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Schweiz vermindert sich.



III. Wirksamkeit von Art. 5 und Art. 7 KG?

1. Art. 5 KG ist wirksam

- Wird der Einkauf im Ausland zu den dort von den Unternehmen praktizierten Preisen durch mehrere, zusammen wirkende Unternehmen (Wettbewerbsabreden) verhindert (Fälle BMW, Nikon, Elmex), kann und wird das durch die Weko gestützt auf Art. 5 KG im Regelfall unterbunden.



III. Wirksamkeit von Art. 5 und Art. 7 KG?

2. Art. 7 KG ist nur sehr beschränkt wirksam

- Wird dagegen der Einkauf im Ausland zu den dort praktizierten Preisen durch simple Lieferverweigerung eines einzelnen Produzenten (Fälle Software-Updates, SAP, Kupplungen, Bremssysteme, Haustechnik, Fischer Ski, Otto's?) verhindert, ist zu unterscheiden:
 - Ist der Lieferverweigerer nach der Praxis der Weko marktbeherrschend, kann die Lieferverweigerung durch die Weko nach Art. 7 KG untersucht und allenfalls als unzulässig beurteilt werden.
 - Ist der Lieferverweigerer dagegen – und das ist die Regel – nach der Praxis der Weko nicht marktbeherrschend, wird Art. 7 KG nicht angewendet.



III. Wirksamkeit von Art. 5 und Art. 7 KG?

3. Lückenhafte Missbrauchskontrolle (1)

Die Missbrauchskontrolle nach Art. 7 KG ist daher lückenhaft; sie funktioniert praktisch nicht. Bis heute wurden nur grösste Unternehmen untersucht.

Bsp. Swisscom, Swatch Group.

Einseitige Lieferverweigerungen von beispielsweise Coca Cola, Microsoft, IBM, SAP, Siemens, Coop, Minolta usw. wurden bisher nicht auf Missbräuchlichkeit hin beurteilt.

Solche Fälle haben wie Wettbewerbsabreden ebenfalls Breitenwirkung. Deren Unterbindung ist im öffentlichen Interesse (wie horizontale Wettbewerbsabreden).



III. Wirksamkeit von Art. 5 und Art. 7 KG?

4. Lückenhafte Missbrauchskontrolle (2)

Die ungenügende Missbrauchsaufsicht wurde schon 2000 als gravierender Mangel beurteilt.*

Die Situation hat sich seither verschärft:

- Denn die Veränderungen der Produktionsverhältnisse führen zu immer mehr Abhängigkeitsverhältnissen, die es früher so nicht gegeben hat**.

* Roger Zäch, Kommentar zu Art. 7 KG, hrsg. von von Büren/David, Basel 2000; vgl. auch Reto M. Hilty/Alfred Früh, Potenzial und Grenzen der Revision von Art. 5 KG, in: Revision des Kartellgesetzes, Kritische Würdigung der Botschaft 2012 durch Zürcher Kartellrechtler, hrsg. von Zäch/Weber/Heinemann, Zürich/St.Gallen 2012, S. 87-103; Reto Heizmann, Der Begriff des marktbeherrschenden Unternehmens im Sinne von Art 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 KG, Zürich 2005, S. 307- 312.

** ABB und KMU spannen beim Einkauf zusammen – Kleinere Zulieferfirmen sollten sich auf die Eigenarten von Grosskonzernen einstellen, NZZ vom 29. 9. 2015, S. 29.



III. Wirksamkeit von Art. 5 und Art. 7 KG?

4. Lückenhafte Missbrauchskontrolle (3)

- Produzenten können heute dank der Internet Technologie den Vertrieb ihrer Produkte immer besser kontrollieren: Wettbewerbsabreden (Art. 5 KG) verlieren, die Missbrauchskontrolle (Art. 7 KG) gewinnt an Bedeutung!

Dazu kommt, dass Wettbewerbsabreden (Kartelle) immer schwieriger gerichtsfest nachweisbar sind. Einseitiges Verhalten dagegen ist meistens klar nachweisbar.



III. Wirksamkeit von Art. 5 und Art. 7 KG?

4. Lückenhafte Missbrauchskontrolle (4)

Die Anwendung der Bestimmungen der Art. 5 und Art. 7 KG ist **widersprüchlich** :

- Wenn mehrere Unternehmen Wettbewerbsabreden treffen, um Einkäufe im Ausland zu unterbinden, wird das in der Regel gestützt auf Art. 5 KG untersagt.
- Wenn dagegen ein Unternehmen allein Einkäufe im Ausland unterbindet, wird das in der Regel nicht untersagt.

Art. 5 und Art. 7 KG haben den Zweck, den Wettbewerb zu fördern (Art. 1 KG). Daher darf – von Bagatellfällen abgesehen – nach Art. 7 KG nicht erlaubt sein, was nach Art. 5 KG verboten ist (vgl. EuGH, Slg. 1973, 243-246, Erw. 26, Continental Can-Urteil).



III. Wirksamkeit von Art. 5 und Art. 7 KG?

5. Schliessen der Lücke?

Erstreckung der Missbrauchskontrolle des Art. 7 KG auch auf relativ marktmächtige Unternehmen

- im Sinn der Pa. Iv. Altherr bzw.
- nach dem ausgewogenen Vorschlag der Mehrheit der WAK-N vom 18. August 2014 (Beilage Fahne).

Verzicht auf direkte Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG (entsprechende Präzisierung des Textes von Art. 49a Abs. 1, Beilage Fahne).



III. Wirksamkeit von Art. 5 und Art. 7 KG?

6. Welche Unternehmen würden neu der Missbrauchskontrolle unterstellt?

Bei einer Umsetzung der Pa. Iv. Altherr würden – vereinfacht formuliert – inskünftig neu auch Unternehmen der geltenden Missbrauchskontrolle nach Art. 7 KG unterstellt,

- wenn von Ihnen andere Unternehmen als Nachfrager eines bestimmten Produkts abhängig sind,
- weil ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten nicht bestehen (Bsp: eine Microsoft Software-Update gibt es nur bei Microsoft).

Diese Bestimmung wäre ebenso klar wie der geltende Art. 4 Abs. 2 KG.



IV. Pa. Iv. Altherr

1. Was will diese genau?

- Die Pa. Iv. Altherr will für definierte Fälle insbesondere gewährleisten, dass Unternehmen aus der Schweiz, die ins Ausland gehen, um dort einzukaufen, dort nicht diskriminiert (Art. 7 Abs. 2 Bst. b KG), sondern **dort** zu marktgerechten Preisen beliefert werden (Art. 13 Bst. b KG).
- Das ist nicht anderes als das, was bei funktionierendem Wettbewerb ohne weiteres geschehen würde (vorn, Folie 8). Die Pa. Iv. Altherr will solche Wettbewerbsverhältnisse herstellen.
- Die Pa. Iv. Altherr sieht dagegen NICHT vor, dass Anbieter durch eine Behörde gezwungen werden, in der Schweiz zu den Preisen anzubieten, die sie im Ausland praktizieren. «Internationale Preisdifferenzierung» wird also nicht angetastet.
- Selektiver Vertrieb (auch von Nischenprodukten) würde wie bisher nach Art. 5 KG beurteilt werden.



IV. Die Pa. Iv. Altherr

2. Wirkung im Markt?

- Bereits die Umsetzung der Initiative würde die Vertriebssysteme in der Schweiz unter Wettbewerbsdruck stellen.
- Die Preise für Software-Updates, Einrichtungen und Ausrüstungen für Spitäler, Labors, Forschungsabteilungen, Produktionsbetriebe, Hotel- und Gastrobetriebe, Originalersatzteile, Haustechnik, Papier und viele andere Produktionsmittel würden von selbst sinken, wie in den Fällen VW, BMW, Nikon, Elmex.
- In der Schweiz würden in vielen Fällen die Produktionskosten sinken*, viele Unternehmen würden wettbewerbsfähiger.
- Dazu sollte die Gesetzgebung alle tauglichen Mittel einsetzen, auch solche mit beschränkter Wirkung. Denn ein Allheilmittel gibt es sowieso nicht.

* Florierende Wirtschaft? Der Schein trügt, Gastkommentar von Michael Girsberg, NZZ vom 11.10.2015, S. 8.



IV. Die Pa. Iv. Altherr

3. Kontrahierungszwang? (1)

Wirtschaftsfreiheit ist verfassungsrechtlich geschützt (Art. 27, Art. 35 Abs. 2 und Art. 94 BV).

Dagegen ist Vertragsfreiheit nicht verfassungsrechtlich geschützt. Vertragsfreiheit muss von der Gesetzgebung fallweise eingeschränkt werden.

Art. 12/13 KG: Für den Fall unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung ist nach geltendem Gesetz bereits ein Kontrahierungszwang zu *marktkonformen* Bedingungen vorgesehen!

Eine Nachfragerin aus der Schweiz im Ausland nicht zu beliefern mit dem Hintergedanken, von ihr einen Vertrag in der Schweiz zu höherem Preis zu erzwingen, gehört wohl nicht zum schützenswerten Kern der Vertragsfreiheit!



IV. Die Pa. Iv. Altherr

3. Kontrahierungszwang? (2)

- Wichtig: zu einem Kontrahierungszwang kommt es nur, wenn eine unzulässige Behinderung im Wettbewerb festgestellt ist und korrigiert werden muss.
- Es geht nicht um einen Zwang, zu staatlich festgesetztem Preis zu liefern.
- Es geht nur um den «Zwang», insbesondere auch die Nachfrage aus der Schweiz zu den Marktpreisen vor Ort zu beliefern (Art. 13 Bst. b KG), also zu Preisen, die von den Anbietern unter Wettbewerbsbedingungen selbst festgesetzt wurden.
- Der Pa. Iv. Altherr geht es vor allem darum, Monopolrenten, Diskriminierungen zu Lasten von Unternehmen aus der Schweiz zu verhindern.
- EU Recht: Diskriminierung nach Staatsangehörigkeit ist verboten. Die Schweiz könnte und sollte einseitig das Gleiche tun.



IV. Die Pa. Iv. Altherr

4. Kann man sich beim Kauf eines Produkts vor künftiger Abhängigkeit vertraglich schützen?

Nur sehr beschränkt!

Denn «alle» Lieferanten wollen die beim Kauf gewisser Produkte entstehende Abhängigkeit, «locked-in», später ausnutzen. Daher lehnen sie schützende Vertragsklauseln ab, solange das Recht das duldet! Der Kauf eines anderen Produkts (also der Wechsel des Lieferanten) würde daher nichts nützen.

Fragen Sie allenfalls Kunden von SAP.



IV. Die Pa. Iv. Altherr

5. Differenziertere Missbrauchskontrolle (1)

- Die heutige Missbrauchskontrolle (Art. 4 Abs. 2 mit 7 KG) ist undifferenziert und mit direkten Sanktionen (Art. 49a Abs. 1 KG) bewehrt und daher sind die Verfahren aufwändig. Daher wagen es Behörden im In- und Ausland kaum, diese Missbrauchskontrolle anzuwenden (a.M. WBF).
- Die Pa. Iv. Altherr brächte die erforderliche Differenzierung und wäre – wenn direkte Sanktionen fehlen – einfach und rasch anwendbar (→ einvernehmliche Regelungen vor der Weko *und* den Zivilgerichten).
Angesichts der Nachfragemacht gewisser Detailhändler wäre dies auch im Interesse von KMU-Markenartikelherstellern (z.B. Hug, Kägi, Kambly, Camille Bloch, Zweifel, Biotta).



IV. Die Pa. Iv. Altherr

5. Differenziertere Missbrauchskontrolle (2)

Zu erwarten ist, dass bei Umsetzung der Pa. Iv. Altherr Fälle der Missbrauchskontrolle inskünftig sehr häufig über die Schiene «relativer Marktmacht» abgewickelt würden; direkte Sanktionen gäbe es dabei keine.

Daher müssten auch Swisscom, Swatch und andere grosse Unternehmen an der Einführung/Umsetzung der Pa. Iv. Altherr interessiert sein.



V. Ökonomische Überlegungen

1. Missbrauchskontrolle ist kontrovers (1)

Eine bestimmte Verhaltensweise eines Unternehmens kann wettbewerbsfördernd oder aber wettbewerbsbeschränkend sein.

Bsp: Eine Preissenkung kann erfolgen:

- Unter dem Druck von Wettbewerb, dann +
- Um Konkurrenten zu behindern oder aus dem Markt zu werfen, dann -



V. Ökonomische Überlegungen

1. Missbrauchskontrolle ist kontrovers (2)

Die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen kann daher dazu führen, dass

- Einzelfälle, die *nicht* erfasst werden sollten, erfasst werden
→ false positives
- Einzelfälle, die erfasst werden sollten, *nicht* erfasst werden
→ false negatives

Daher empfehlen gewisse Ökonomen (Chicago Schule), auf solche gesetzlichen Bestimmungen zu verzichten.

Das macht man aber weder in anderen Bereichen (z.B. der Medizin), noch in den USA, noch sollte dies bei der schweizerischen Missbrauchskontrolle geschehen.



V. Ökonomische Überlegungen

1. Missbrauchskontrolle ist kontrovers (3)

Denn Normen der Missbrauchskontrolle können so formuliert werden, dass jedenfalls «false positives» vermieden werden.

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass mit dem von der WAK-N vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 2^{bis} eine Überregulierung, also «false positives», vermieden würden.



V. Ökonomische Überlegungen

2. Art. 4 Abs. 2^{bis} und SSNIP-Test (1)

Zur Bestimmung relativ marktmächtiger Unternehmen ist der relevante Markt entscheidend. Dieser ist nach der sogenannten Nachfrage-Substitution zu bestimmen; hilfreich kann dabei der sogenannte SSNIP-Test sein:

Erhöht sich der Preis eines Produkts um 5 bis 10%, wechseln die Nachfrager auf Substitutionsprodukte, sofern es solche gibt.



V. Ökonomische Überlegungen

2. Art. 4 Abs. 2^{bis} und SSNIP-Test (2)

Art. 4 Abs. 2^{bis} erfasst nur Unternehmen, wenn «ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf [sc. Produkte] anderer Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen».

Wird in einem Verfahren festgestellt, dass eine Nachfragerin aus der Schweiz wegen Lieferverweigerung im Ausland einen «Schweiz Zuschlag» nicht von 5-10%, sondern in vielen Fällen etwa einen solchen von 20% und mehr bezahlt, dann darf davon ausgegangen werden, dass es keine Substitutionsprodukte gibt.

Wenn das Verhalten solcher Lieferverweigerer nach Art. 7 KG auf Missbräuchlichkeit hin untersucht wird, ist das kein Fall von «false positive».



V. Ökonomische Überlegungen

3. Absoluter Gebietsschutz beim Vertrieb (1)

Um ein Minimum an Wettbewerbsdruck zwischen mehreren Vertriebsgebieten zu gewährleisten, dürfen aktive, nicht jedoch passive Verkäufe, also Verkäufe auf Nachfrage aus einem anderen Vertriebsgebiet untersagt werden (vgl. Art. 5 Abs. 4 KG; Art. 4 VO (EU) 330/2010).

Die Untersagung passiver Verkäufe ist eine hard core Beschränkung des Wettbewerbs, führt zu absolutem Gebietsschutz und damit zur Marktaufteilung. Marktaufteilungen sind bezweckte also schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen.



V. Ökonomische Überlegungen

3. Absoluter Gebietsschutz beim Vertrieb (2)

Wenn ein Hersteller für den Vertrieb seiner Produkte eigene Vertriebsgebiete errichtet und zwischen diesen passive Verkäufe unterbindet, dann ist das eine schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkung.

Auch das rechtfertigt die Unterstellung solcher Fälle unter die Missbrauchs*kontrolle*. Das sind keine Fälle von «false positives»!



V. Ökonomische Überlegungen

4. Market Power (nach US Recht)

- Begriff: The ability to maintain prices above competitive levels.
Den mit Art. 4 Abs. 2^{bis} visierten Unternehmen gelingt es über Jahre, «Schweiz-Zuschläge», also in der Schweiz Preise über den Marktpreisen durchzusetzen. Das heisst, diese Unternehmen haben market power.
- Sherman Act § 2 verbietet Monopolization
Eine typische Verhaltensweise: Refusal to deal (Lieferverweigerung).
Die mit Art. 4 Abs. 2^{bis} visierten Unternehmen verweigern oft Lieferungen.
Die Unterstellung der mit Art. 4 Abs. 2^{bis} visierten Unternehmen unter die Missbrauchskontrolle wäre nach dem Recht der USA gerechtfertigt. Das wäre kein Fall von «false positive».



VI. Einwände

1. Preiskontrolle – Planwirtschaft?

Behauptet wird, die Pa. Iv. Altherr führe zu Preiskontrollen. Sie sei ein Konstrukt der Planwirtschaft und daher abzulehnen.

Das ist falsch.

Die Weko darf keine Preise festsetzen und tut dies auch nicht in den Fällen von Art. 7 Abs. 2 Bst. c KG.

Die Zivilgerichte können keine Preise festsetzen. Sie können nur anordnen, dass «marktgerechte und branchenübliche Verträge abzuschliessen» sind (Art. 13 Bst. b KG).

Die Marktpreise sind in Verfahren offenzulegen (Herausgabe von Rechnungen), Art. 40 KG sieht eine Auskunftspflicht, die Art. 180 und 160 ZPO sehen eine Editionsspflicht vor.



VI. Einwände

2. Neue Regulierungen seien zu vermeiden

Neben staatlichen gibt es auch viele Regulierungen von Privaten.

Neuestes Bsp: Fischer Ski.

Dem Lieferanten von Otto's werden Lieferungen in die Schweiz verboten.

Sollen solche privaten Regulierungen unterbunden werden, braucht es dazu gesetzliche Regulierungen. Es geht nicht anders. Solche Regulierungen gewährleisten Wettbewerbsfreiheit; sie schützen vor privater Regulierung.



VI. Einwände

3. Vertragsfreiheit gegen Vertragsfreiheit

Argumentiert wird, beim Streit um eine Belieferung stünden sich Vertragsfreiheit gegen Vertragsfreiheit gegenüber (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. a KG). Daher müsse die Weko neutral bleiben. Das ist falsch.

Der Streit ist vielmehr nach Art. 7 Abs. 1 KG zu entscheiden:

- Führt die Lieferverweigerung zu einer Behinderung des Nachfragers in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs und
- ist diese missbräuchlich (keine legitimate business reason)

dann ist die Lieferverweigerung unzulässig.

Das Gericht kann dann eine Belieferung zu markgerechten und branchenüblichen Bedingungen anordnen.



VII. Schluss (1)

Die Umsetzung der Pa. Iv. Altherr ist ein notwendiges Pendant zu den zur Zeit laufenden Bemühungen, staatliche Handels- bzw. Wettbewerbshindernisse abzubauen.

Falls es der Gesetzgebung gelingt, die Zollabfertigung zu vereinfachen, werden viele Hersteller **einseitig** Lieferungen im Ausland verweigern und in der Schweiz weiterhin höhere Preise durchsetzen.

Dazu würden keine Wettbewerbsabreden «vereinbart»; und da die meisten Hersteller nach der Praxis der Weko nicht marktbeherrschend sind, könnte dies nicht gestützt auf Art. 5 oder den geltenden Art. 7 KG verhindert werden.

Die Vereinfachung der Zollabfertigung nützt also nichts, wenn Einkäufe im Ausland weiterhin durch Private verhindert werden können. Anders: Wer im Ausland nicht einkaufen kann, muss am Zoll nichts «abfertigen».



VII. Schluss (2)

Allgemeiner:

Um die künftige Beseitigung staatlicher Handelshemmnisse durch die Gesetzgebung tatsächlich zur Wirkung zu bringen, ist für viele Fälle eine Umsetzung der Pa. Iv. Altherr erforderlich. Auch im Hinblick auf solche künftigen Fälle

- sollte die Pa Iv Altherr jetzt umgesetzt werden,
- sollte die Lücke der kartellgesetzlichen Missbrauchskontrolle jetzt geschlossen werden.

Aus diesen Gründen sollten die Kantone die Umsetzung der Pa. Iv. Altherr unterstützen.